



Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

**Fraktion ÖDP/München Liste
Rathaus**

28.08.2024

Regionale Grünzüge 3: Fläche einfrieren

Antrag Nr. 20-26 / A 04155 von der Fraktion ÖDP/München-Liste
vom 18.09.2023, eingegangen am 18.09.2023

Sehr geehrte Kolleg*innen,

gemäß Ihrem Antrag vom 18.09.2023 wird die Landeshauptstadt gebeten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um zu erreichen, dass die Fläche der Regionalen Grünzüge auf dem Gebiet der Stadt München auf dem heutigen Stand eingefroren wird. Es darf innerhalb dieser Grünzüge nichts mehr gebaut werden. Hierzu setzt sie sich ggf. mit der bayerischen Staatsregierung als Verordnungsgeberin des Landesentwicklungsprogramms (LEP) sowie dem Regionalen Planungsverband, der den Umfang der Regionalen Grünzüge festlegt, ins Benehmen. Die Regionalen Grünzüge dürfen nur noch vergrößert, nicht aber verkleinert werden. Grundlage ist die Begründung des Regionalplans (abgerufen 17.09.2023), Abschnitt ‚Zu Z 4.6.1‘ (Seite 12 bis 17) Regionale Grünzüge, insbes. Seite 16: *„Regionale Grünzüge sollen gemäß Ziel B II Z 4.6.1 über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert oder gar unterbrochen werden.“*, in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021, siehe: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html

Nach § 60 Abs. 9 GeschO dürfen sich Anträge ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder nur auf Gegenstände beziehen, für deren Erledigung der Stadtrat zuständig ist. Der Inhalt Ihres Antrages betrifft jedoch eine laufende Angelegenheit, deren Besorgung nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO dem Oberbürgermeister obliegt. Der Kontakt und der Austausch mit den betroffenen Fachstellen der bayerischen Staatsregierung und des Regionalen Planungsverbandes ist ein laufendes Geschäft der Verwaltung. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Stadtrat ist daher rechtlich nicht möglich.

Wir bedanken uns für die gewährte Terminverlängerung bis zum 18.09.24

Zu Ihrem Antrag vom 18.09.2023 teilt Ihnen das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes mit:

Wie in der Antwort auf den Antrag Nr. 20-26 / A 04153 erläutert, haben sich die Flächen der regionalen Grünzüge in München von 1987 bis 2001 vergrößert und seitdem kaum verändert.

Eine Aufforderung an die Staatsregierung bzw. den Regionalen Planungsverband, die Grünzüge auf ihrem heutigen Stand einzufrieren erscheint vor diesem Hintergrund aus mehreren Gründen nicht erforderlich. In begründeten Einzelfällen mögliche Planungen und Maßnahmen in den regionalen Grünzügen erfordern den fachkompetenten Nachweis, dass deren Funktionen dem Eingriff nicht entgegenstehen. Dabei wird die Eingangsschwelle zur Einzelfallprüfung vom Regionalen Planungsverband und der Höheren Landesplanungsbehörde sehr restriktiv gehandhabt. Wesentliche Eingriffe in die regionalen Grünzüge benötigen darüber hinaus die Zustimmung des Planungsausschusses des RPV und die fachliche Beurteilung der Höheren Landesplanungsbehörde (Quelle: Begründung Regionalplan, BII, Z 4.6.1). Daraus ergibt sich für die kommunale Planung eine hinreichende Flexibilität, um angemessen und bedarfsgerecht auf die Anforderungen zur Erfüllung der Daseinsvorsorge reagieren zu können.

Die Stadt München verfolgt mit verschiedenen Aktivitäten nachdrücklich das Ziel des Erhalts und der Weiterentwicklung einer hochwertigen Freiraumkulisse auf Basis der regionalen Grünzüge und darüber hinaus. Die aktuell laufenden Prozesse, Planungen und Projekte zur Stärkung des übergeordnet bedeutsamen Netzes an Grün- und Freiräumen im Stadtgebiet werden genutzt, um Parkmeilen und Freiraumachsen planerisch weiterzuentwickeln, zu vernetzen und auszubauen, vgl. dazu den Grundsatzbeschluss „Konzeption zur langfristigen Freiraum Entwicklung Freiraum M 2030“ (Nr. 14-20 / V 04142, VV vom 16.12.2005) und die darauf aufbauenden Beschlüsse zur Konkretisierung und zur Umsetzung konkreter Schlüsselprojekte (z.B. aktuell laufende Masterplanungen für Parkmeilen oder das Freiraumquartierskonzept für die Innenstadt). Zu nennen ist in diesem Zusammenhang ferner der Stadtratsbeschluss „Freiraumsicherung in der Stadtentwicklung - Flächeninanspruchnahme steuern, Versiegelung minimieren“ (Nr. 20-26 / V 04466, VV vom 23.02.2022). Im Prozess zur Fortschreibung der PERSPEKTIVE MÜNCHEN wird derzeit über dies die Leitlinie Freiraum erstellt. Diese referatsübergreifende Strategie definiert fünf Handlungsfelder und hat zum Ziel, Handlungserfordernisse, Ziele, Chancen und Synergien, Hemmnisse und Zielkonflikte, Strategien und Maßnahmen sowie Leitprojekte der Freiraumentwicklung zu definieren. Sie bildet die Grundlage für eine „Vereinbarung für die Münchner Grün- und Freiräume“, also eine Art Selbstverpflichtung der Landeshauptstadt, die Münchner Grün- und Freiräume zu sichern und zu verbessern. Die Leitlinie Freiraum korrespondiert inhaltlich auch mit dem Entwurf des Stadtentwicklungsplans STEP 2040, in dem das Themenfeld „Freiraumerhalt und -entwicklung“ an prominenter Stelle verankert ist und die regionalen Grünzüge in den Themenkarten zur „Region“ und „Klimaanpassung“ dargestellt sind. Daneben steht die parallele Erstellung einer „Differenzierten Flächenkulisse“ maßgeblich zu erhaltender und zu entwickelnder Freiräume in München insbesondere auch in Verbindung mit Fachinformationen aus dem Referat für Klima- und Umweltschutz (Flächenkulisse Biodiversität und Klimafunktionskarte). Zudem soll ein „Kriterien- und Regelwerk“ für den Verwaltungsvollzug entstehen, mit Blick auf Planungs-/ Baumaßnahmen in freiraumplanerisch und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen gemäß o.g. Freiraumkulisse mit Regelungen zur Vermeidung, Kompensation, etc.

Mit dem teilfortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramm besteht für die Regionalen Planungsverbände die Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Anpassung an den Klimawandel auszuweisen. Da diese Gebiete vor allem Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie Luftleitbahnen umfassen würden, bietet sich hier ein neues Instrument, das eine weitere, den Freiraum schützende Gebietskategorie, ermöglicht.

Abwägung in Bauleitplanverfahren

Wie im Stadtratsbeschluss „Aktuelle Bauleitplanverfahren mit Bezug zu Allgemeinen Grünflächen-Weiteres Vorgehen“ (Nr. 20-26 / V09587 Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 03.05.2023) ausgeführt ist, wird in allen Bebauungsplanverfahren bzw. Projekten die Zielvorgabe des übernommenen Bürgerbegehrens „Grünflächen erhalten“ im Rahmen der Abwägung in den anstehenden Verfahrensschritten aufgenommen. Das bedeutet, dass sich der Stadtrat in jedem Einzelfall damit abwägungsfehlerfrei auseinandersetzen muss, ob und inwieweit die Ziele des Bürgerbegehrens verwirklicht werden können bzw. welche konfligierenden Ziele dagegenstünden. Dazu gehört auch, dass eine Alternativenprüfung durchzuführen ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Stadt München über geeignete Instrumente und Strategien verfügt, um die Funktionen der regionalen Grünzüge auf ihrem Hoheitsgebiet zu sichern und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus besteht mit dem teils fortgeschriebenen LEP die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Kommunen der Planungsregion 14 im Regionalplan die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Anpassung an den Klimawandel anzustoßen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass das entscheidende Organ hinsichtlich etwaiger Eingriffe in die regionalen Grünzüge auf dem Hoheitsgebiet der Landeshauptstadt München der Stadtrat mit seinen Entscheidungen über Bauleitplanungen und etwaige, in die regionalen Gremien des RPV einzubringende Anträge zur Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Grünzüge ist.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat das Antwortschreiben mitgezeichnet.

Um Kenntnisnahme von den vorstehenden Ausführungen wird gebeten. Wir gehen davon aus, dass die Angelegenheit damit abgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin